

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	112
§ 2	Altersklassen.....	113
§ 3	Teilnahme	113
§ 4	Ausschreibung	113
§ 5	Meldung.....	113
§ 6	Auslosung und Setzen	114
§ 7	Turnierausschuss	114
§ 8	Teilnehmer.....	115
§ 9	Einsprüche	115

Anlagen

1	Amtliche Turnierregeln.....	116
2	Ranglisten - Bestimmung O19	129
3	Individualmeisterschaften im O19 Bereich	137
4	Allgemeine Bestimmungen zu Verbandsturnieren im U19-Bereich	141
5	Ranglistenturniere (RLT) im U19-Bereich.....	145
6	Individualmeisterschaften im U19 Bereich	148
7	Mannschaftsmeisterschaften im U19 Bereich	153
8	Schiedsrichter/Referee.....	156
9	Privatturniere im O19-Bereich	157
10	Privatturniere im U19-Bereich	158

Stand: 25.05.2022

§ 1 Allgemeines

1. Die Turnierordnung (TO) regelt alle Einzelheiten, die mit Veranstaltung und Ausrichtung von Turnieren des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) in Verbindung stehen.
2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung. In den Anlagen zur TO sind folgende Themen geregelt:

Anlage 1: Turniersysteme, die im Verband verwendet werden.

Änderungen dieser Anlage werden vom PM Spielbetrieb in Abstimmung mit den Referaten Wettkampfsport O19 und U19 (RWO19 und RWU19) durchgeführt.

Anlage 2: Ranglistenturnierbestimmung O19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWO19

Anlage 3: Meisterschaften O-19 Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWO19

Anlage 4: Allgemeine Bestimmungen zu Turnieren im U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

Anlage 5: Ranglistenturnierbestimmungen U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

Anlage 6: Meisterschaften im U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

Anlage 7: Bezirksmannschaftmeisterschaften im U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

Anlage 8: Schiedsrichter/ Referee

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das Referat Schiedsrichterwesen

Anlage 9: Privatturniere O19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWO19

Anlage 10: Privatturniere U19-Bereich

Änderungen dieser Anlage erfolgen durch das RWU19

3. Turniere im Sinne dieser Ordnung sind:
 - a) Verbandsturniere (Veranstalter ist der Verband):
 - Individualmeisterschaften (§ 20 Ziff. c) + d) SpO)
 - Ranglistenturniere (§ 20 Ziff. e) + f) SpO)
 - Auswahlkämpfe (§ 20 Ziff. g) SpO)
 - b) Privatturniere (Veranstalter sind die Vereine)
 - Einzelturniere,
 - Mannschaftsturniere.

4. Die TO ist nicht relevant für Verbandsspiele, Mannschaftsmeisterschaften, Play-Off-, Play-Down- oder andere Relegationsspiele sowie Pokalwettbewerbe für Mannschaften.
5. Die Verbandsturniere werden vom Verband zur Ausrichtung ausgeschrieben. Mitgliedsvereine des Landesverbandes können sich um die Ausrichtung bewerben. Nach der Vergabe durch die zuständigen Gremien an einen Verein (Ausrichter) führt dieser das Turnier durch. Die Turniere stehen unter der Verantwortung des RWO19 / RWU19 bzw. der Bezirksausschüsse/ Bezirksjugendausschüsse (BA/ BJA).
6. Privatturniere können von den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes bzw. deren Abteilungen veranstaltet und ausgerichtet werden. Die Regelungen der TO sind für Privatturniere nur für den Bereich „Genehmigungen“ verbindlich, für die anderen Bestimmungen gilt die jeweilige Ausschreibung, die sich auf Punkte dieser TO beziehen kann.

§ 2 Altersklassen

Die Zuordnung zu den Altersklassen regelt § 19 SpO.

§ 3 Teilnahme

1. Den Teilnehmerkreis eines Verbandsturniers regelt die SpO bzw. die jeweilige Anlage zur TO, darüber hinaus die jeweilige Ausschreibung.
2. Den Teilnehmerkreis für Privatturniere regelt die jeweilige Ausschreibung. Der Teilnehmerkreis für Privatturniere kann, im Rahmen der Genehmigung durch den Verband, eingeschränkt werden.

§ 4 Ausschreibung

1. Ausschreibungen der Verbandsturniere werden in den Amtlichen Nachrichten (ggf. Kurzfassung) und auf der Website des Verbandes veröffentlicht.
2. Ausschreibungen von Privatturnieren können in den Amtlichen Nachrichten (Übersichtstabelle mit Link) und auf der Website des Verbandes veröffentlicht werden.

§ 5 Meldung

1. Die Meldung hat grundsätzlich durch einen Beauftragten des Vereins zu erfolgen, für den der Spieler die Spielberechtigung besitzt. Durch die Abgabe der Meldung erklärt die meldende Person gegenüber dem Verband die Berechtigung zur Meldung und die Vorlage der Startberechtigung des Spielers für den Verein. Der Verein haftet für die entstehenden Kosten (z.B. Meldegebühren, Ordnungsgebühren).
2. Bei Doppelpaarungen aus verschiedenen Vereinen muss von beiden Vereinen eine Meldung erfolgen.
3. Die Meldung muss alle in der Ausschreibung oder im Meldeformular verlangten Angaben enthalten.
4. Kein Spieler darf zu zwei Turnieren melden oder an zwei Turnieren teilnehmen, die zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten stattfinden oder sich in der Zeitdauer überschneiden. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Dieser muss zeitgleich mit der Meldung gestellt werden.

5. Die Zahlungsverpflichtung für das Meldegeld gegenüber dem Ausrichter entsteht mit der Abgabe der Meldung und muss zu einem von der Turnierleitung festgelegten Zeitpunkt und auch dann entrichtet werden, wenn der Spieler, ohne vom Veranstalter bzw. Ausrichter eine Absage erhalten zu haben, an dem Turnier nicht teilnimmt.

§ 6 Auslosung und Setzen

1. Die Auslosung ist öffentlich durch die vom Turnierausschuss beauftragten Personen nach den Bestimmungen der Anl.1 TO vorzunehmen.
2. Das Setzen der Spieler erfolgt nach Anl.1 TO. Es hat nach der bekannten Spielstärke zu erfolgen und ist vom Turnierausschuss nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Ein Rechtsanspruch gesetzt zu werden, besteht für keinen Teilnehmer, auch nicht für den Verteidiger eines Titels.
3. Bei Individualmeisterschaften ist die Auslosung so durchzuführen, dass Spieler eines Vereins möglichst nicht im ersten Spiel gegeneinander spielen müssen.
4. Wird die Auslosung unmittelbar vor Beginn der Spiele durchgeführt, dann darf nach erfolgter Prüfung und Freigabe der Auslosung durch den Turnierausschuss keine Änderung mehr vorgenommen werden. Wird die Auslosung früher vorgenommen, können bei Ausfall ausgeloster Spieler bis zum Beginn des ersten Spiels dieser Disziplin andere Spieler eingesetzt werden.
5. Das Ergebnis der Auslosung ist, spätestens bei Turnierbeginn, durch Aushang den Teilnehmern bekanntzugeben. Die Ergebnisse des Turniers sind laufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen.
6. Für jedes Turnier ist ein Zeitplan zu erstellen, der rechtzeitig veröffentlicht wird. Aus organisatorischen Gründen können Spiele bis max. 30 Minuten abweichend vom Zeitplan vorgezogen werden, ausgenommen zu Turnierbeginn.

§ 7 Turnierausschuss

1. Zur Durchführung des Turniers ernennt der Veranstalter einen Turnierausschuss, der mindestens aus drei Personen bestehen muss. Je nach der Größe des Turniers kann er auf eine andere ungerade Anzahl erweitert werden. Ist kein Turnierleiter benannt, wird er vom Ausschuss gewählt.
2. Keine Person des Turnierausschusses darf am gleichen Turniertag oder in der laufenden Disziplin Spieler des Turniers sein.
3. Vom Turnierausschuss müssen mindestens drei Personen (ggf. einschl. Referee oder Stellvertreter) während der gesamten Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Die personelle Besetzung des Turnierausschusses ist zu veröffentlichen.
4. Der Turnierausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Ausschreibung
 - b) Annahme und etwaige Zurückweisung der Meldungen
 - c) Durchführung und Bekanntgabe der Auslosung
 - d) Durchführung des Turniers
 - e) Sicherstellung der Ordnung im Bereich der Austragungsstätte

- f) Ausschluss von Spielern während des Turniers
 - g) Entscheidungen in Streitfällen, sofern nicht Schiedsrichter / Referee zuständig sind
 - h) Entscheidungen über Abbruch / Verlängerung des Turniers bei zwingenden Gründen
 - i) Feststellung der Platzierung, wenn das Turnier frühzeitig abgebrochen wird
5. Über einen Antrag auf Ausschluss von Spielern aus disziplinarischen Gründen entscheidet der Turnierausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem für die Genehmigung des Turniers zuständigen Organ mitzuteilen, das ein Bestrafungsverfahren einzuleiten hat.
 6. Der Turnierleiter hat den Vorsitz des Turnierausschusses. Ihm obliegt die Einteilung der Funktionen, die der Turnierausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben wahrzunehmen hat. Er soll niemals Spieler des Turniers sein und nicht die Aufgabe des Referees übernehmen, sondern vielmehr die Tätigkeit der Ausschussmitglieder koordinieren. Bei ihm sollen die Fäden aller Aufgaben zusammenlaufen.
 7. Dem Turnierausschuss muss der nächste Arzt bekannt sein, der während der Dauer des Turniers Bereitschaftsdienst hat. Die Inanspruchnahme des Arztes sowie des Masseurs werden durch den Turnierausschuss geregelt. Der Arzt kann Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausschließen, wenn er erkennt, dass eine Gefahr für die Gesundheit des Spielers besteht.

§ 8 Teilnehmer

1. Die Teilnehmer haben sich spätestens zu den in der Ausschreibung genannten Zeiten persönlich zum Turnier anzumelden.
2. Die Teilnehmer müssen zu ihren Spielen spätestens fünf Minuten nach dem zweiten Aufruf, der fünf Minuten nach dem ersten Aufruf erfolgt, spielbereit sein. Ansonsten werden sie in dieser Disziplin vom Turnier ausgeschlossen.
3. Spieler, die nicht teilnehmen und sich nicht bis spätestens zum Ende der Anmeldezeit des Turniertages beim Turnierleiter persönlich abmelden, fehlen unentschuldigt. (s. auch Anl. 2 Ziff. 3.1a FO)
4. Spieler, die bei einem mehrtägigen Turnier an einem Tag gespielt haben, an weiteren Tagen aber nicht antreten, müssen sich an diesen Tagen bis zum Ende der Anmeldezeit beim Turnierleiter abmelden. Ansonsten fehlen sie unentschuldigt. (s. auch Anl. 2 Ziff. 3.1b FO)

§ 9 Einsprüche

1. Proteste während des Turniers sind unmittelbar nach Entstehen des Protestgrundes schriftlich dem Turnierausschuss einzureichen. Über einen eingebrachten Protest hat der Turnierausschuss sofort schriftlich unter Beifügung der Begründung zu befinden.
2. Bei allen sich aus der Ausschreibung und der Durchführung des Turniers ergebenden Streitigkeiten und Streitfragen sowie bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Turnierausschusses entscheidet die Spruchkammer.